

Kapitel über die „Criminal Gentry“ finden, in denen das seit den Arbeiten von Stone und Bellamy düstere Bild der landbesitzenden Elite revidiert wird. In einer Reihe von Detailfragen werden interessante Resultate vorgestellt oder auch wichtige Anregungen geboten, so etwa die Verbindungen zwischen den Kommissionen der Custodes Pacis und der Oyer-et-Terminer-Richter oder die Frage der chronologischen Verteilung von Kronzeugenklagen in einzelnen Grafschaften. Freilich sind nicht alle Thesen wirklich neu, die Rolle der Gentry in der Lokalverwaltung wie auch die soziale Mobilität der Juristen sind mindestens seit den Arbeiten von Paul Brand und John Maddicott bekannt, es ist also nicht gerechtfertigt, hier noch von großen Forschungslücken zu sprechen. Entdeckungen lassen sich dagegen noch im Detail machen, doch der Vf. kann hier nur kleine Beiträge bieten, da nur eine Auswahl der vorhandenen Quellen – meist aus Mittelengland und Ostanglien – herangezogen wird. Während einerseits auf die durch Aktenverluste entstandenen Gefahren für die Interpretation hingewiesen wird (S. 209), werden interessante Ansätze oft nicht weiter verfolgt – etwa Fragen nach der Rolle der Geschworenen im Kriminalprozeß oder nach Unterschieden in der Amtsführung einzelner Richter. In dieser Hinsicht und besonders im vierten Teil – in dem Verfahrensrecht und auch einzelne Fälle analysiert werden – hat das Buch Schwächen, weil Quellen- wie auch Literaturbasis zu eng gewählt wurden. Dennoch ist festzuhalten, daß hier ein anspruchsvolles und recht kompliziertes Projekt, in dem eine Synthese von rechtshistorischen Fragestellungen mit Methoden der Sozialgeschichte beabsichtigt wurde, einen weitgehend erfolgreichen Abschluß fand.

Jens Röhrkasten

Claude GAUVARD, *Grâce et exécution capitale, les deux visages de la justice royale française à la fin du Moyen Âge*, BECh 153 (1995) S. 275–290. – Im Laufe des 14. Jh. machte der französische König durch die sog. lettres de rémission ausgiebig von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch. Zugleich bejahten die Staatstheoretiker die Notwendigkeit der Todesstrafe. Diese wurde zwar selten angewendet, bestimmte aber genauso die königliche Rechtsprechung, die somit „un pouvoir de vie et un pouvoir de mort“ darstellte. Vgl. auch die DA 50, 386 besprochene Abhandlung des Vf.

A. G.

Michal DRAGOUN – Petr MAŤA, *Komorní soud za Vladislava Jagellonského (1471–1488)* [mit Zus.: *Das Kammergericht unter Wladislaw dem Jagellonen, 1471–1488*], *Sborník archivních prací* 47 (1997) S. 255–292. – Die Anfänge wohl unter König Wenzel und die Frühgeschichte des Kammergerichts sind nur lückenhaft zu rekonstruieren, weil relativ vollständige Quellen in Form der Register erst ab 1471 überliefert sind. Ab da lassen sich jedoch sowohl Kompetenzen wie auch der Verlauf des Verfahrens deutlich nachzeichnen. Beides versuchen die Autoren für die genannte Zeit und erstellen außerdem Listen der Beisitzenden.

Ivan Hlaváček

---

Uta-Renate BLUMENTHAL, *The Papacy and Canon Law in the Eleventh-Century Reform*, *The Catholic Historical Review* 84 (1998) S. 201–218, betont in ihrem Überblicksartikel, daß die zunehmenden kanonistischen Aktivitäten und